



## Landesrechnungshof Niederösterreich

Bundesministerium für EU und Verfassung  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
A - 1010 Wien  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

LRH-I-28/143-2021

15. April 2021

### **Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof Niederösterreich nimmt zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, wie folgt Stellung:

#### **Stellung des Landesrechnungshofs**

Die NÖ Landesverfassung 1979 hat den Landesrechnungshof *Niederösterreich* als unabhängiges Kontrollorgan des NÖ Landtags eingerichtet und mit der externen öffentlichen Finanzkontrolle des Landes betraut (Artikel 51 bis 56 NÖ LV 1979). Dazu hat die NÖ Landesverfassung 1979 „ihren“ Landesrechnungshof gleichartig wie die Bundes-Verfassung den Rechnungshof einerseits mit weitreichenden Prüfungsbefugnissen ausgestattet und ihm andererseits umfangreiche Berichtspflichten auferlegt.

**Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Rechnungshof und der herrschenden Lehre sind die Angelegenheiten der externen öffentlichen Finanzkontrolle nicht der Staatsfunktion der Exekutive, sondern der Legislative zuzuordnen (VfSlg 15130/1998, *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle (2000) Art 122 B-VG, Rz 9 ua).**



**Landesrechnungshofdirektorin**

**Dr. Edith Goldeband**

Tor zum Landhaus • Wiener Straße 54/A • 3109 St. Pölten

T +43 2742 9005 12620 • F +43 2742 9005 13525 • [post.lrh@noel.gv.at](mailto:post.lrh@noel.gv.at) • [www.lrh-noe.at](http://www.lrh-noe.at)

Diese Zuordnung zur Legislative bedeutet, dass Rechtsvorschriften für die Verwaltung nicht auf Angelegenheiten der Rechnungs- und Gebarungskontrolle anzuwenden sind. Das betrifft etwa die Amtsverschwiegenheit, die Auskunftspflicht sowie andere materielle Regelungen für Verwaltungsorgane und Verfahrensvorschriften, wie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Vorschriften gelten nur für reine Verwaltungsaufgaben des Landesrechnungshofs (Budget- und Personalverwaltung) und nicht für die Rechnungs- und Gebarungskontrollen, die dem Landtag und damit der Gesetzgebung zuzuordnen sind. Der Landesrechnungshof übt die Rechnungs- und Gebarungskontrolle unmittelbar für den Landtag aus, der dafür eigene Regelungen in der NÖ Landesverfassung aufgestellt hat.

Da die „Gebarung“ nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs „jedes Verhalten umfasst, das finanziell wirksam ist“, sorgen die Berichte des Landesrechnungshofs für umfassende Transparenz in den überprüften Bereichen. Die Berichte bilden zudem eine objektive Grundlage für öffentliche Debatten, politische Entscheidungen und demokratische Willensbildungen und sind nach der Vorlage an den Landtag im Internet frei zugänglich.

Der Landesrechnungshof informiert aber nicht nur über die Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung des Landes NÖ. Er legt darüber hinaus umfassend Rechenschaft über seine Organisation, seine Leistungen und Wirkungen ab, die er durch Externe bewerten und zertifizieren lässt. Er tut dies aus gesellschaftlicher Verantwortung, wobei er die verfügbaren Daten auch barrierefrei anbietet und selbstverständlich keine geschützten Daten preisgibt.

### **Recht auf Informationszugang nicht nur für jedermann, sondern für alle**

Da der Landesrechnungshof Informationen von allgemeinem Interesse aus seinem Wirkungsbereich bereits veröffentlicht und allen interessierten Personen einen freien Zugang zu verfügbaren Informationen einräumt, steht er einer Weiterentwicklung der Auskunftspflicht zu einem Recht auf Informationszugang für alle aufgeschlossen gegenüber. Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung sollte der Begriff „jedermann“ durch „alle“ oder „alle Personen“ ersetzt werden.

### **Klare Trennung der Staatsfunktionen Gesetzgebung und Verwaltung**

Der Landesrechnungshof sieht eine Einbeziehung der Landtage und ihrer Kontrollorgane in das Informationsfreiheitsgesetz aus verfassungsrechtlichen und kontrollpolitischen Gründen kritisch. Vor allem weil der Ministerialentwurf die Angelegenheiten der Gesetzgebung und die Angelegenheiten der Vollziehung vermengt und damit den fundamentalen demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung missachtet. Dazu verweist der Landesrechnungshof auf die Stellungnahmen der Landtagspräsidentenkonferenz und das Schreiben des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtags vom 24. März 2021.

Hinzu kommt, dass der Ministerialentwurf die unabhängige Wahrnehmung der Rechnungs- und Gebarungskontrolle nicht ausreichend schützt, was wohl nicht intendiert sein dürfte. Denn die Finanzkontrolle dient in einem abgestuften fairen Verfahren dazu, die NÖ Landesregierung, die Vertretungsorgane der überprüften Stellen sowie den NÖ Landtag und die Öffentlichkeit über die Gebarung der Verwaltung und anderer Einrichtungen des Landes (Stiftungen, Anstalten, Fonds, Unternehmungen) zu informieren. Die Rechtsgrundlagen für die NÖ Finanzkontrolle gewährleisten ein faires und wirkungsvolles Prüfungsverfahren, das Transparenz für alle schafft, ohne geschützte Rechte (Datenschutz) zu verletzen. Der Landesrechnungshof erhält dabei umfassende Prüfungsbefugnisse und Einsichtsrechte in alle vertraulichen Unterlagen, wobei die darin enthaltenen geschützten Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) auch im Zuge der Berichterstattung an den Landtag nicht veröffentlicht werden dürfen.

Dieses seit Jahrzehnten bewährte Prüfungsverfahren wird durch den – auf die Verwaltung zugeschnittenen – Ministerialentwurf in Frage gestellt.

Allein die Möglichkeit, während der laufenden Überprüfung Informationsbegehren über den Stand der Erhebungen zu stellen, würde die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs mit 23 Dienstposten beeinträchtigen oder sogar lahmlegen können, selbst wenn der Zugang zur Information nach Abwägung aller Interessen abgelehnt werden müsste.

Der Schutz einer unabhängigen und unbeeinträchtigten Rechnungs- und Gebarungskontrolle erfordert daher ausdrücklich eine Ausnahme für Organe der Landtage und für die Angelegenheiten der Rechnungs- und Gebarungskontrolle – aber nicht für die funktionellen Verwaltungsaufgaben der Organe (Budgetverwaltung, Personalverwaltung).

### **Schutz für die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle**

Im Unterschied zum Ministerialentwurf schützt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Europäischen Kommission neben anderen wichtigen Belangen auch Audittätigkeiten sowie Entscheidungsprozesse der Organe der Union vor Beeinträchtigungen. Diese Verordnung wurde zudem nicht oktroyiert, sondern vom Rat und vom Europäischen Parlament erlassen.

Auch das deutsche Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes schützt neben anderen „besonderen öffentlichen Belangen“ ausdrücklich Aufsichts- und Kontrollaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, laufende Gerichtsverfahren und den Anspruch auf ein faires Verfahren sowie Entscheidungsprozesse (§§ 3 und 4 IFG) vor Beeinträchtigungen. Für eine engere Abstimmung auf die Rechtslage in Deutschland sprechen auch die Verbundenheit der Wirtschaftsräume und die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Unternehmungen, die der Kontrolle eines Rechnungshofs unterliegen.

Im Sinn dieser grundsätzlichen Ausführungen ergeht zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen sowie zu den finanziellen Auswirkungen des Ministerialentwurfs folgende Stellungnahme:

### **Zu Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 22a B-VG)**

Der Ministerialentwurf zu Artikel 22a Absatz 1 B-VG verpflichtet neben den Organen der Gesetzgebung auch den Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit diese nicht gemäß Absatz 2 geheim zu halten sind. Außerdem hat jedermann das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht aus den angeführten Ausnahmegründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Dass der Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe neben den Organen der Gesetzgebung genannt werden, hebt ihre Unabhängigkeit hervor und ist insofern zu begrüßen. Diese Nennung verlangt jedoch eine Klarstellung, dass die Rechnungshöfe als unabhängige Kontrollorgane beziehungsweise „Hilfsorgane“ des Nationalrats beziehungsweise der Landtage organisatorisch und funktionell der Legislative zuzuordnen sind (VfSlg 15130/1998, Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle (2000) Art 122 B-VG, Rz 9 ua).

Auf Landesebene erfolgt die Rechnungs- und Gebarungskontrolle für den jeweiligen Landtag als Träger der Budgethoheit und ist daher als Angelegenheit der Gesetzgebung zu behandeln, was weder in den Entwürfen noch in den Erläuterungen hinreichend zum Ausdruck kommt und daher viele Fragen aufwirft.

Im Sinn einer geschlechtergerechten Sprache sollte das Recht auf Informationszugang nicht als „Jedermannsrecht“, sondern als Recht für alle oder alle Personen formuliert werden.

## Zum Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ – § 2 IFG-Entwurf

Wie einleitend ausgeführt, nimmt der Landesrechnungshof seine gesellschaftliche Verantwortung wahr und veröffentlicht neben seinen Berichten regelmäßig Informationen, die er als „Informationen von allgemeinem Interesse“ einstuft. Dazu zählten zum Beispiel seine Wissensbilanz sowie die Ergebnisse von Kundenbefragungen und externen Audits.

Der Ministerialentwurf definiert in Paragraph 2 Absatz 1 den Begriff „Information“ als jede „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs [...], unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“.

Dazu zählen laut Absatz 2 insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro, wobei Paragraph 6 Ausnahmen aufzählt, die der Geheimhaltung unterliegen „soweit und solange dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Für den Landesrechnungshof bleiben der Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ und „die Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen“ schwer fassbar und daher ohne weitere Klarstellungen aufwendig und unsicher in der Vollziehung.

Eine gesetzliche Einschränkung auf Verträge mit einem bestimmten Gegenstandswert hält er wegen der inflationsbedingten Geldentwertung prinzipiell für nicht zweckmäßig.

## Zum Herkunfts- und Ursprungsprinzip – § 3 IFG-Entwurf

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Gewährung von Informationszugang trifft nach Paragraph 3 jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Demnach gilt das Prinzip der Verfügbarkeit und das Herkunfts- beziehungsweise Ursprungsprinzip. Diese Prinzipien wären in der Bundes-Verfassung noch zu verdeutlichen, damit das informationspflichtige Organ zweifelsfrei bestimmt werden kann.

Der Landesrechnungshof legt dabei Wert auf die Klarstellung, dass er nicht über die Informationen der überprüften Stelle „verfügt“, sondern diese bei den überprüften Stellen vorübergehend einsieht, Soll-Ist-Vergleiche nach den Prüfungskriterien vornimmt und darüber nach einem abgestuften fairen und vertraulich zu führenden Verfahren dem Landtag berichtet. Danach werden die Berichte veröffentlicht und die Einsichtsrechte sowie zwischengespeicherte Daten außerhalb der Berichte gelöscht. Weder die Landesregierung noch der Landtag erhalten vom Landesrechnungshof Zugang zu diesen Prüfungsunterlagen.

**Nach dem Herkunfts- oder Ursprungsprinzip sollten Informationen ausschließlich von der Stelle veröffentlicht und zugänglich gemacht werden, von der diese Informationen ursprünglich stammen (sofern die Informationen nicht dem Datenschutz und der Geheimhaltung unterliegen).**

## Zu den Ausnahmegründen der Geheimhaltung nach § 6 IFG-Entwurf

Der Ministerialentwurf regelt in Paragraph 6, welche Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind, soweit und solange dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Dieser Paragraph fasst die Veröffentlichung und den Zugang zu Informationen teilweise weiter und teilweise enger als Artikel 22a Absatz 2 B-VG. So schützt Absatz 1 Ziffer 5 das „Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung und litera b das Interesse „[...] der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens eines Organs, insbesondere auch zum Schutz von Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen“.

Nach den Erläuterungen dürften die verfassungsgesetzlichen Ausnahmen des Artikel 22a B-VG durch (einfache) Bundes- und Landesgesetze lediglich eingeschränkt, wiederholt oder konkretisiert, nicht aber erweitert werden, was nebenbei bemerkt die relative Verfassungsautonomie und die Gesetzgebungskompetenz der Länder einschränkt und keine landesspezifische Ausgestaltung ermöglicht, auch nicht für Aufsichts- und Kontrollfunktionen.

Die geplante Änderung der Bundes-Verfassung sollte daher jedenfalls eine unbeeinflusste Prüfungstätigkeit und ein faires Prüfungsverfahren nach den geltenden Grundsätzen sicherstellen. Die beispielhafte Erwähnung in den Erläuterungen zu Paragraph 6, wonach auch „laufende Prüfungen eines Rechnungshofes umfasst sind“, bietet dafür keine hinreichende Sicherheit und gefährdet das System der externen öffentlichen Finanzkontrolle und parlamentarischen Gebarungskontrolle Österreichs, das bislang weltweite Anerkennung (INTOSAI, EURORAI) genießt.

Der Schutz einer unabhängigen und unbeeinträchtigten Rechnungs- und Gebarungskontrolle erfordert daher ausdrücklich eine Ausnahme für die Kontrollorgane der Landtage sowie für die Angelegenheiten der Rechnungs- und Gebarungskontrolle. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs mit nur 23 Dienstposten durch Informationsbegehren lahm zu legen.

### **Zum Informationsregister nach § 4 IFG-Entwurf**

Der Ministerialentwurf möchte mit einer Verfassungsbestimmung (!) die Veröffentlichung der Informationen von allgemeinem Interesse auf <https://www.data.gv.at> erzwingen. Den Erläuterungen zufolge habe sich diese Informationsplattform „bewährt“ und soll daher genutzt und ausgebaut werden. Nach einem Besuch dieser Plattform sieht der Landesrechnungshof keinen Mehrwert für eine zusätzliche Veröffentlichung der bereits auf seiner Website bereitgestellten Informationen auf [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at). Er hält das Nebeneinander verschiedener Open Data Portale (Transparenzdatenbank, Portal für Verwaltungsdaten und Nicht-Verwaltungsdaten) sowie Mehrfachveröffentlichungen weder für sparsam noch für wirtschaftlich und zweckmäßig. Ein Link zur Website des Landesrechnungshofs müsste ausreichen. Da der Landesrechnungshof kein Verwaltungspersonal hat, müsste er für das vorgeschriebene Befüllen von Metadatenblättern für jeden Datensatz auf [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) Prüferpersonal einsetzen.

Die Regelungen zum Informationsregister sollten daher erst auf der Grundlage eines ausgereiften Konzepts, das auch die Kosten und die Finanzierung enthält, getroffen werden.

### **Zu den Eingriffen in Rechte betroffener Personen - § 10 IFG-Entwurf**

Der Ministerialentwurf schränkt das Recht auf Datenschutz, das Recht auf Berufsfreiheit und das Recht auf Gleichbehandlung nach dem Motto „Öffentlichkeit statt Amtsverschwiegenheit“ ein, ohne dass ein besonderes Informationsinteresse nachgewiesen werden muss.

Das Recht auf Informationszugang gilt zwar nicht absolut, sondern mit Ausnahmen, die das Recht auf Zugang jedoch nur einschränken, aufheben oder untersagen, sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Rechte betroffener Personen werden dabei hintangestellt. Denn der Ministerialentwurf sieht in Paragraph 10 lediglich vor, dass das zuständige Organ eine andere Person vor der Erteilung der Information nur „tunlichst“ zu hören hat, wenn die Informationserteilung in die Rechte der betroffenen Person eingreift.

Nach den Erläuterungen soll die Anhörung ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand erfolgen, jedoch sicherstellen, dass die betroffene Person von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und ihre Rechte wahrnehmen kann.

Hinzu kommt, dass die Erläuterungen auskunftspflichtige Organe mit Behörden gleichstellen und nicht zwischen Organen der Vollziehung und Organen der Gesetzgebung differenzieren. Organe der Gesetzgebung haben jedoch keinen Zugriff zum Zentralen Melderegister und fallen auch nicht in den Anwendungsbereich des Zustellgesetzes. Ihnen fehlen daher die rechtlichen Möglichkeiten, das Anhörungsrecht gleichermaßen wie Behörden umzusetzen.

**Eine erteilte Information kann bekanntlich nicht rückgängig gemacht werden. Daher hält der Landesrechnungshof die Regelung der Anhörungspflicht für unzureichend und bei mehreren betroffenen Personen für nicht rechtskonform vollziehbar (Gleichbehandlung aller betroffenen Personen) und wirft Haftungsfragen auf.**

### **Zur Bescheiderlassung - Rechtsschutz nach § 11 IFG-Entwurf**

Der Ministerialentwurf nimmt in Paragraph 11 die Angelegenheiten der Gesetzgebung von der Verpflichtung aus, einen Bescheid über die Nichterteilung einer Information erlassen zu müssen. Die Erläuterungen verweisen hierzu auf Akte der Organe der Gesetzgebung und nennen als Beispiel die Landtage.

Der Landesrechnungshof bekräftigt seine Ausführungen, dass die Rechnungs- und Gebarungskontrolle organisatorisch und funktionell dem Landtag und der Staatsfunktion Legislative zuzuordnen sind. In diesem Sinn fehlen auch an dieser Stelle zumindest Erläuterungen, dass der Landesrechnungshof in Angelegenheiten der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keinen Bescheid zu erlassen hat, weil es sich dabei um eine Angelegenheit der Gesetzgebung (Budgetrecht) handelt.

### **Ungleicher Schutz der Wettbewerbsfähigkeit nach § 13 IFG-Entwurf und Rechtsschutz nach § 14 IFG-Entwurf**

Der Ministerialentwurf umfasst auch Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegen, mit Ausnahme von Unternehmungen, die an der Börse notieren oder unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Unternehmung stehen.

Die Ausnahme für die börsennotierten Unternehmungen wird mit den gesellschafts-, börse- und wertpapierrechtlichen Publizitätspflichten begründet. Diese Begründung kann nicht überzeugen. Denn die Ausnahme führt zu einer Ungleichbehandlung von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmungen, für deren Verluste die öffentliche Hand gleichwohl aus Steuermitteln anteilig aufkommen muss. Zudem handelt es sich dabei überwiegend um Infrastrukturgesellschaften (Energie, Wasser, Verkehr), an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Das Recht auf Zugang zur Information ist an die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs geknüpft. Daher weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Bundes-Verfassung und die NÖ Landesverfassung 1979 die Feststellung der Prüfungszuständigkeit dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten. Eine diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann daher keine Bindungswirkung für den Landesrechnungshof entfalten.

### **Zur beschränkten Ausweitung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofs**

Der Ministerialentwurf erstreckt die Prüfungskompetenz des Rechnungshofs auf Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand einen Anteil von mindestens 25 Prozent hält, nimmt davon jedoch börsennotierte Unternehmungen aus. Für börsennotierte Unternehmungen gilt weiterhin eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent oder eine tatsächliche Beherrschung durch die öffentliche Hand.

Warum ausgerechnet börsennotierte Unternehmungen die Freiheit erhalten sollen, mit öffentlichen Mitteln jedoch ohne parlamentarische Kontrolle – mit anderen Worten – unzweckmäßig und unwirtschaftlich zu gebaren, erschließt sich nicht.

Denn eine Prüfungszuständigkeit würde private Anleger und Investoren nicht abschrecken, sondern anziehen, zumal Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt blieben. Die Möglichkeit einer Rechnungshofprüfung könnte jedoch präventiv wirken und Unzulänglichkeiten vorbeugen.

Zudem ist zu befürchten, dass die Ausnahme für börsennotierte Unternehmungen in der Bundes-Verfassung entsprechende Einschränkungen für die Prüfungskompetenzen der Landesrechnungshöfe nach sich zieht, die in vier Bundesländern börsennotierte Unternehmungen ab einer öffentlichen Beteiligung von mindestens 25 Prozent prüfen können.

### **Zu den finanziellen Auswirkungen**

Das Vorblatt und die wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Ministerialentwurfs gehen von Infrastruktur- und Personalkosten für die Umsetzung und die Vollziehung aus. Die Veröffentlichungspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse soll längerfristig eine Abnahme der individuellen Informationsbegehren bewirken.

Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf einmaligen Kosten von 800.000 Euro und zusätzliche Betriebskosten von jährlich 120.000 Euro für die Plattform [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at), ohne Kosten und Nutzen zu konkretisieren. Diese Angaben zu den Mehrkosten für [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) sind daher nicht nachvollziehbar. Die Annahme abnehmender Informationsbegehren mutet aber geradezu widersinnig an. Denn der niederschwellige und gebührenfreie Zugang zu Informationen soll die Partizipation, Kooperation und gesellschaftliche Teilhabe erleichtern und lässt eine Zunahme an Informationsbegehren, insbesondere von Medien und Nichtregierungsorganisationen erwarten. Der dafür erforderliche Sach- und Personalaufwand bei den Informationspflichtigen wird nicht einmal ansatzweise abgeschätzt.

Die unvollständige Darstellung der finanziellen Auswirkungen widerspricht daher der Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) und dem Bundeshaushaltsgesetz, auf dem die Verordnung fußt.

Der Landesrechnungshof dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und wünscht einen erfolgreichen Verlauf der weiteren legislatischen Arbeiten und Gesetzwerdung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.<sup>in</sup> Edith Goldeband